

Furzer 30 Nummern

VI. 4<sup>o</sup> 21<sup>h</sup>

(2, 4g<sup>ab</sup>)



20  
Von Gottes Gnaden  
Ernst Friederich, Her-  
zog zu Sachsen, Jülich, Cleve  
und Berg, auch Engern und  
Westphalen, &c. &c.

**S**ter Rath, hochgelahrte Rätthe,  
auch hochgelahrte, liebe Getrene!  
Wir haben in Erfahrung bracht,  
das wenn in fiscalischen Klag-  
Sachen auf das Juramentum purgatorium  
wider den beklagten Theil außwärtig gespro-  
chen

1011

):(

chen

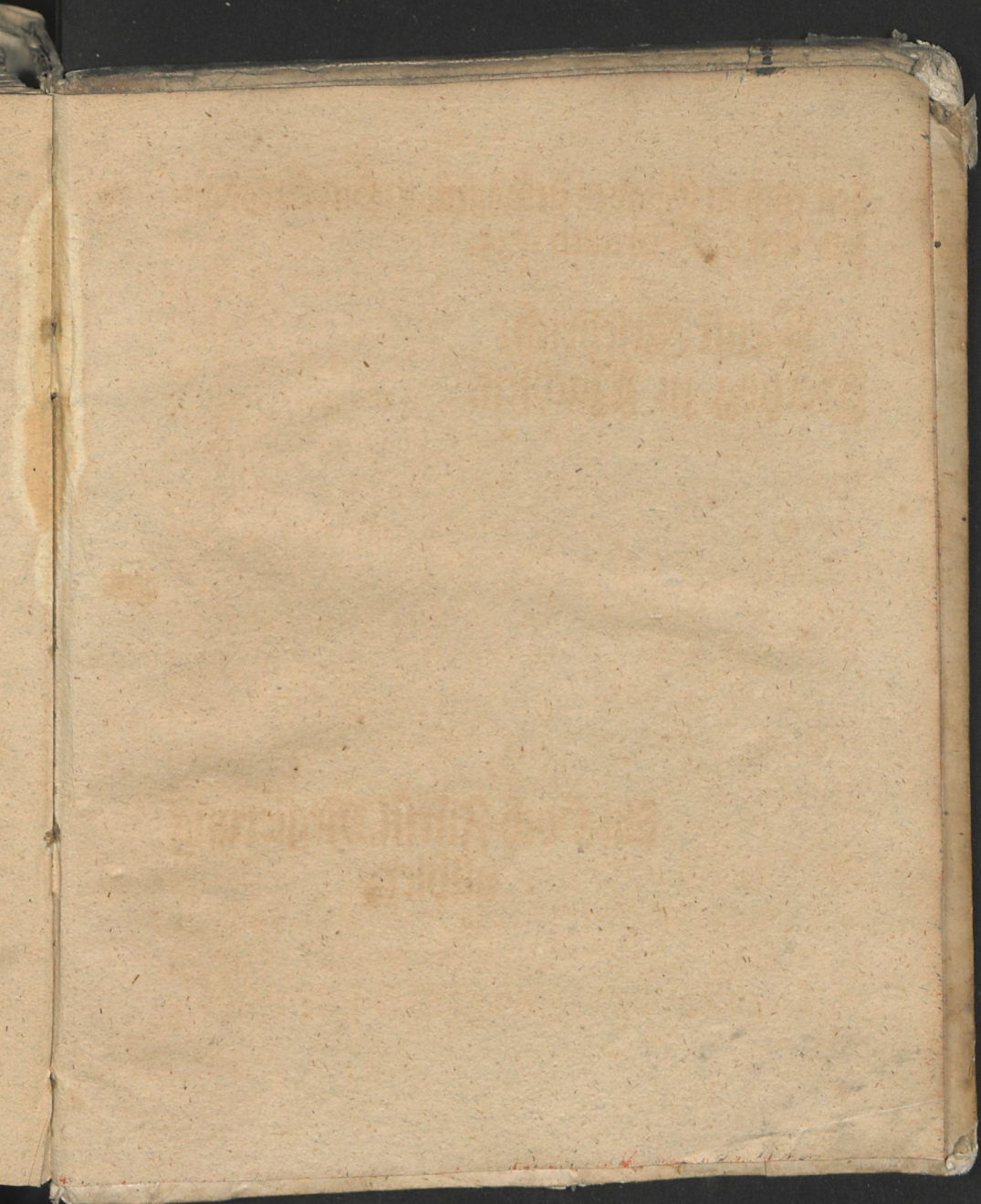
chen worden, die Unkosten compensiret und  
hierdurch Unserm Fisco vergeblicher Auf-  
wand und Arbeit causiret worden. Nachde-  
me Wir aber aus dieser und andern bewegen-  
den Ursachen dieses zu gestatten nicht gemeinet  
sind, massen Wir auch vor unbillig halten,  
daß wenn ein öffterß so gar stark gravirter  
Zheil, daß er fast überwiesen ist, das erkannte  
purgatorium abschwöret, er anbey sothaner  
Kosten frey gehe; Als begehren Wir hier-  
mit gnädigst, ihr wollet, wenn ihr entweder  
selbst in dergleichen Sachen sprechen, oder  
auch auswärtig sprechen lassen sollet, in jenem  
Fall so wohl in denen bereits eingeklagten, als  
fürohin noch vorkommenden fiscalischen Streit-  
igkeiten, worinnen dem Beklagten ex qui-  
buscunque judiciis das purgatorium zuzu-  
erkennen ist, nach dieser Unserer Constitu-  
tion

tion euch achten, und zugleich auf die Erse-  
kung der Unkosten sprechen, in diesem aber  
verfügen, daß solche zu der auswärtigen Ur-  
theils-Sprecher gleichmäßigen Nachachtung  
in beglaubter Form jedesmahl ad Acta gele-  
get und mit verschicket werde; Wie Wir Sie  
denn auch auf dem Fall, wenn nach Beschaf-  
fenheit derer Umstände Unser Cammer-Con-  
sulent ad Juramentum suppletorium ge-  
lassen werden könnte, angeregter Unkosten  
halber, Krafft dieses, extendiret, verstanden,  
und solchergestalt der- in Unseren Landen ein-  
geführten Gothaischen Proceß-Ordnung  
Part. I. Cap. 22. §. 2. und allen widrigen Her-  
kommen, so viel dergleichen fiscal-Sachen  
betrifft, ausdrücklich hierdurch derogiret wis-  
sen wollen. Hieran geschieht Unsere Mey-  
nung

nung, und Wir sind euch in Gnaden gewo-  
gen. Hildburghausen, den 8. Febr. 1734.

**Ernst Friedrich,  
Herzog zu Sachsen.**

**An Hoch-Fürstl. Regierung  
allhier.**











Ma 2672a

ULB Halle

3

004 968 263



VD77

①

nc







20  
Von Gottes Gnaden  
Ernst Friederich, Her-  
zog zu Sachsen, Jülich, Cleve  
und Berg, auch Engern und  
Westphalen, ꝛ. ꝛ.

**S**ester Rath, hochgelahrte Rätthe,  
auch hochgelahrte, liebe Getreue!  
Wir haben in Erfahrung bracht,  
daß wenn in fiscalischen Klag-  
Sachen auf das Juramentum purgatorium  
wider den beklagten Theil auswärtig gespro-  
chen